

REPUBLIK BULGARIEN
TOURISMUSMINISTERIUM
ANWEISUNG
Nr. /

Gemäß Art. 25, Abs. 4 des Verwaltungsgesetzes und der Verordnung № RD-01-677 vom 25.11.2020, geändert und ergänzt durch die Verordnung № RD-01-718 vom 18.12.2020, die Verordnung № RD-01-20 vom 15.01.2021 und die Verordnung № ПД - 01-52 vom 26.01.2021 und Beschluss № ПД -01-98 / 14.02.2021 des Gesundheitsministers und im Zusammenhang mit dem Beschluss № 72 des Ministerrates vom 26. Januar 2021 zur Verlängerung der Dauer der erklärten außerordentlichen epidemischen Situation durch Beschluss Nr. 325 des Ministerrates vom 14. Mai 2020, erweitert durch Beschluss Nr. 378 des Ministerrates vom 12. Juni 2020, Beschluss Nr. 418 des Ministerrates vom 25. Juni 2020, Beschluss Nr. 482 des Ministerrates vom 15. Juli 2020, Beschluss Nr. 525 des Ministerrates vom 30. Juli 2020, Beschluss Nr. 609 des Ministerrates vom 23. August 2020, Beschluss Nr. 673 des Ministerrates vom 25. September 2020 und Beschluss Nr. 855 des Rates der Minister vom 25. November 2020.

VERORDNE

1. Ich genehmige die Regeln für die Anwendung von Antiepidemiemaßnahmen in den Beherbergungseinrichtungen während der Sommersaison 2021, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anweisung sind.
2. Die Anweisung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
3. Die Regeln unter Punkt 1 werden auf der institutionellen Seite des Tourismusministeriums veröffentlicht.

Hiermit Anweisung äst den betroffenen Personen zur Information und Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

Ich übertrage die Kontrolle über die Ausführung der Anweisung an Frau Irena Georgieva - stellvertretende Tourismusministerin.

.....

MARIYANA NIKOLOVA

*Stellvertretende Ministerpräsidentin
für Wirtschafts- und Demografiekpolitik
und Ministerin für Tourismus*

Stadt Sofia, Saborna Str. 1
www.tourism.government.bg